

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Ornithologischer Verein der Stadt Zug (OVZ): Jährlich wiederkehrende Beiträge an die Kosten der Betreuung der Tiergehege für die Jahre 2020 bis 2023

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 3. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag für die Verlängerung des Jahresbeitrags an den Ornithologischen Verein der Stadt Zug für die Kosten der Betreuung der Tiergehege. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt.

- 1. Ausgangslage**
- 2. Bedeutung der Volieren und Tiergehege**
- 3. Verlängerung der Beitragsleistung**
- 4. Antrag**

1. Ausgangslage

Der Ornithologische Verein der Stadt Zug wurde 1878 von 22 an Vogelschutz und Vogelzucht interessierten Gründungsmitgliedern ins Leben gerufen und zählt heute rund dreihundert Mitglieder. Seit 1891 betreut der Verein die Voliere, ab 1898 auch den Fasanengarten – beide am Landsgemeindeplatz – und das Hirschgehege am See. Gesamthaft werden in den Volieren rund 150 Vögel in ca. 60 verschiedenen Arten mit teilweise sehr guten und konstanten Zuchterfolgen gepflegt. Für die tiergerechte Haltung der Tiere sind zwei professionelle Tierpfleger mit je 60% Anstellung verantwortlich, dazu diverse Aushilfen mit einem Gesamtpensum von ca. 40%.

2. Bedeutung der Volieren und Tiergehege

Die Stadtvolieren sowie das Hirschgehege gehören zur jüngeren Stadtgeschichte und bilden mit ihrer Lage zwischen den Bäumen am See eine der lebendigen Sehenswürdigkeiten der historischen Stadt Zug, die von Einheimischen und Touristen gerne besucht wird. In den schönen Volieren sind seit über 100 Jahren einheimische und exotische Vögel beheimatet. Das Hirschgehege wird gerne von Spaziergängern mit Kindern und Bewohnerinnen und Bewohnern des nahen Altersheims besucht.

Die Betreuung durch professionelle Tierpfleger erfolgt – ebenso wie die tierärztliche Kontrolle – nach rechtlichen Vorgaben der eidgenössischen Tierschutzverordnung, Art. 101 - 11 und 189 - 198. Der Verein setzt die Vorschriften des Bundes laufend um. So garantiert er für eine Tierhaltung nach neusten Erkenntnissen und eine optimale tierärztliche Betreuung. Das Risiko des seuchen- und umweltbedingten Ausfalls von Tieren, bzw. der Wiederbeschaffung von Ersatztieren liegt vollumfänglich beim Ornithologischen Verein. Deshalb ist er für seine Arbeit im Dienste der Öffentlichkeit auf eine gesunde Finanzlage angewiesen.

Nach wie vor ist aber ein hohes Mass an Freiwilligenarbeit vom Verein erforderlich und wird von diesem auch erbracht. Mit sparsamer Betriebsführung und vielfältiger, zeitintensiver, ehrenamtlicher Tätigkeit von Mitgliedern und dem Vereinsvorstand können der vorbildliche Betrieb ebenso wie die notwendige Öffentlichkeitsarbeit trotz erheblich gesteigener Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung jederzeit gewährleistet werden.

Eine im Juli 2019 von der Stadtentwicklung durchgeführte Umfrage vor Ort hat ergeben, dass der Hirschgarten bei den Besuchern und Passanten am Seeufer sehr beliebt ist. Von 260 befragten Passanten am Alpenquai beantworteten 216 die Frage, ob das Hirschgehege für die Stadt Zug eine Bereicherung sei, mit "ja" oder "eher ja". Weiter sind 228 befragte der Ansicht, dass die Art der Tierhaltung "positiv" oder "eher positiv" sei.

3. Verlängerung der Beitragsleistung

Mit Beschluss vom 10. September 1996 hat der Grosse Gemeinderat den jährlich wiederkehrenden Beitrag an den Ornithologischen Verein Zug ab dem Jahr 1997 auf CHF 95'000.00 festgelegt und diesen mit Beschluss vom 1. Oktober 2002 per 1. Januar 2003 auf jährlich CHF 120'000.00 erhöht. Unter Berücksichtigung der aufgelaufenen Teuerung wurde der Beitrag dann am 24. August 2010 von CHF 120'000.00 auf CHF 130'000.00 erhöht. Mit diesem Beitrag wird die Finanzierung der Gehaltskosten für die eidgenössisch diplomierten Tierpfleger und deren Stellvertretungen für die beiden Volieren auf dem Landsgemeindeplatz und das Hirschgehege sichergestellt. Der Beitrag wurde auf vier Jahre befristet. Dieser Beitrag wurde mit Beschluss Nr. 1612 vom 18. November 2014 für weitere 5 Jahre bis 2019 verlängert.

Der Verein weist per Ende 2018 mit einer Bilanz von über CHF 200'000.00 ein für die Aufgabe relativ hohes Vermögen auf. Im Grundsatz dürfen Vereine kein Vermögen aufbauen, solange sie von der Stadt Zug unterstützt werden. Der Stadtrat fordert den Verein deshalb auf, die mit den Rückstellungen geplanten Projekte umzusetzen und so bis 2023 flüssige Mittel abzubauen. Ausserdem wird der Verein ersucht, sich bis 2023 Gedanken über eine zeitgemässe weitere Entwicklung der Tierhaltung zu machen. Ebenfalls soll der Beitrag um CHF 10'000.00 pro Jahr reduziert werden.

Für die Jahre 2020 – 2023 soll dem Ornithologischen Verein für die Pflege der Tiere in den Volieren am Landsgemeindeplatz und im Hirschgehege am Alpenquai sowie für die Betreuung der Spyrenkolonie im Pulverturm (Beringungsprojekt unter Aufsicht der Schweizerischen Vogelwarte Sempach) ein jährlicher Beitrag von CHF 120'000.00 ausbezahlt werden.

Seit 2011 hatte der Verein ausserdem eine Lehrlingsstelle geführt, welche im Verbund mit andern Tierpflege- bzw. -heimstationen des Kantons angeboten wurde. Die Kosten dafür betragen ca. CHF 12'000.00 pro Jahr. Der Verein übernahm davon jeweils ein Drittel. Der Rest wurde von der Stadt finanziert. Dafür wurde dem Verein jeweils ein Betrag von CHF 8'000.00 ausbezahlt, welcher entfiel, wenn die Lehrstelle nicht besetzt werden konnte. Dies war in letzter Zeit immer häufiger der Fall, hingegen nehmen Anfragen für freiwillige und obligatorische Praktika aus anderen Lehrgängen zu. Damit der Ornithologische Verein jungen interessierten Lehrlingen und Studierenden Einblick in die Tiergehege bieten kann, soll der Betrag weiterhin budgetiert und für diese Praktikumsanstellungen zur Verfügung gestellt werden. Er wird nur mit dem Nachweis ausbezahlt, dass diese stattgefunden haben. Die Stadt beteiligt sich an diesen Kosten mit zwei Dritteln. Der Rest wird vom Verein selber finanziert.

Die Pflichten und Aufgaben des Ornithologischen Vereins der Stadt Zug sind in einer Leistungsvereinbarung festgehalten (Beilage 4). Diese wird vom Stadtrat entsprechend für die nächsten vier Jahre verlängert.

4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- dem Ornithologischen Verein der Stadt Zug für die Betreuung der Tiergehege einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von CHF 120'000.00 für die Jahre 2020 bis 2023 zu bewilligen,
- dem Ornithologischen Verein für die Entschädigung von Praktikantinnen und Praktikanten – nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises – einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von CHF 8'000.00 für die Jahre 2020 bis 2023 zu bewilligen.

Zug, 03. September 2019

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Bilanz und Erfolgsrechnung OVZ 2018/Budget OVZ 2019
- Statuten OVZ und Informationen zum Verein auf: voliere-zug.ch
- Entwurf Leistungsvereinbarung OVZ/Stadt 2020-2024
- Bericht Volieren und Hirschgehege in der Stadt Zug

Die Vorlage wurde vom Präsidiatdepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtpräsident Dr. Karl Kobelt, Tel. 058 728 90 01.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Ornithologischer Verein der Stadt Zug (OVZ); Gewährung eines wiederkehrenden Beitrags für die Jahre 2020 bis 2023 an die Kosten der Betreuung der Tiergehege

Der Grosse Gemeinderat von Zug beschliesst in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. vom 3. September 2019:

1. Dem Ornithologischen Verein der Stadt Zug wird für die Betreuung der Tiergehege ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 120'000.00 für die Jahre 2020 bis 2023 bewilligt.
2. Dem Ornithologischen Verein wird für die Entschädigung von Praktikantinnen und Praktikanten – nach Vorliegen eines entsprechenden Nachweises – ein jährlich wiederkehrender Beitrag von CHF 8'000.00 für die Jahre 2020 bis 2023 bewilligt.
3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Bruno Zimmermann
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber